

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

2

Gesetz: § 11 Abs. 2 ArbGG, § 519 b ZPO

Leitsätze:

Aus der Berufungsschrift braucht sich die Befähigung des die Berufung einlegenden Bevollmächtigten, die Vertretung zu führen, nicht eindeutig zu ergeben.

Das Berufungsgericht muss etwa bestehenden Zweifeln von Amts wegen nachgehen.

Aktenzeichen: 1 AZB 28/56

Beschluss des BAG vom 14. Januar 1957

LAG Bayern
in Nürnberg



1. AZB. 28/56

Ber.Reg.Nr. N 221/56/V (Nürnberg)

2

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 14. Januar 1957 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird
der Beschluss des Landesarbeitsgerichts Bayern,
V. Kammer, Sitz Nürnberg, vom 30. August 1956
- Ber.Reg.Nr. N 221/56/V - aufgehoben. Die
Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten des Revisions-
beschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Namens des Klägers ist gegen das Urteil des Arbeitsge-
richts Weiden/Opf. vom 18. Juli 1956 durch einen vom 20. Au-
gust 1956 datierten Schriftsatz Berufung eingelegt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- 2 -

Dieser Schriftsatz trägt als Kopf die Anschrift: "H
W , Düsseldorf, F ". Die Unterschrift lautet: "W ". Eine Vollmacht lag nicht bei. In 1. Instanz war der Kläger durch den Geschäftsführer G S der Gewerkschaft Textil u. Bekleidung vertreten.

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Berufungsgericht die Berufung des Klägers auf seine Kosten als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. In der Begründung dieses Beschlusses ist ausgeführt, dass die Berufungsschrift nicht erkennen lasse, welche Stellung diejenige Person einnehme, die sie unterschrieben habe. Aus dem Namen "W " sei nicht zu erkennen, ob es sich hierbei um einen Rechtsanwalt oder einen Organisationsvertreter handele, zumal die Berufungsschrift auf neutralem Briefpapier ohne Kopf oder Stempel gefertigt sei.

Die Revisionsbeschwerde ist, da sie vom Landesarbeitsgericht ausdrücklich zugelassen ist, zulässig. Sie ist auch begründet.

Sowohl die Vorschriften der ZPO über die Berufung wie diejenigen des ArbGG besagen nicht, dass der Prozessbevollmächtigte bei der Einlegung der Berufung seine Postulationsfähigkeit oder seine Vollmacht nachweisen müsse. Vorgeschrieben ist lediglich, dass die Berufungsschrift durch einen nach § 11 Abs. 2 ArbGG zur Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht berechtigten Bevollmächtigten unterzeichnet sein muss (vgl. Grüll, ArbGG, § 66 zu Abs. 1; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 66 Anm. 26). Erforderlich ist hiernach nur, dass die Berufungsschrift von einem Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter unterschrieben sein muss, wobei es sogar unerheblich ist, wer das Schriftstück verfasst hat (vgl. Rohlfing-Rewolle, ArbGG, § 66 Anm. 1 unter Berufung auf ArbRSlg 4, 239; 8, LAG 4). Bedenken gegen die Befähigung eines Bevollmächtigten, die Vertretung zu führen,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



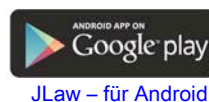
[JLaw – für iOS](#)

müssen von Amts wegen geprüft werden (Stein-Jonas, ZPO, 17. Aufl., § 88 Anm. V 1).

Angesichts dieser Verpflichtung des Gerichts zur Prüfung kann nicht angenommen werden, dass es in sein Ermessen gestellt sei, ob es die Vertretungsbefugnis desjenigen, der die Berufungsschrift unterzeichnet hat, nachprüfen will. Da die Wirksamkeit der Berufungseinlegung von der Vertretungsbefugnis des Unterzeichners abhängt, muss diese Vertretungsmacht vielmehr von Amts wegen geprüft werden (Dietz-Nikisch, ArbGG, § 66 Anm. 14). Erst dann, wenn diese Prüfung nicht zu einem positiven Ergebnis geführt hat, kann die Unzulässigkeit der Berufung festgestellt werden.

Das Landesarbeitsgericht hat im vorliegenden Falle diese Prüfung unterlassen. Die Prüfung hätte jedoch nahegelegen, da aus den Prozessakten ersichtlich war, dass sich der Kläger schon in 1. Instanz durch einen Vertreter der Gewerkschaft Textil und Bekleidung hatte vertreten lassen. In der Berufungsschrift selbst ist Bezug genommen auf das Zeugnis eines Angestellten des Hauptvorstandes dieser Gewerkschaft, M ; als dessen Anschrift ist Düsseldorf, F genannt, dieselbe Anschrift also, die im Kopf der Berufungsschrift enthalten ist. Wäre das Landesarbeitsgericht diesen Anhaltspunkten nachgegangen und hätte es seiner Prüfungspflicht genügt, so hätte es festgestellt, dass die Berufung durchaus durch einen dazu bevollmächtigten Organisationsvertreter eingelegt sein konnte.

Da sich aus der Berufungsschrift noch nicht unzweideutig ergeben muss, welche Stellung der Bevollmächtigte, der die Berufung einlegt, bekleidet, weil das gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, würde es einen übertriebenen Formalismus bedeuten, wollte man fordern, dass bereits in der Berufungsschrift selbst jeglicher Zweifel geklärt sein müsste. Dann bliebe für die sich aus § 519 b ZPO ergebende Prüfungspflicht des Gerichts kein Raum.



- 4 -

Hiernach können die Bedenken, die das Landesarbeitsgericht gegen die Zulässigkeit der Berufung geäußert hat, nicht durchgreifen. Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses ist deshalb die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsbeschwerdeverfahrens zu überlassen ist.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

